

**Neufassung**  
**der Satzung über die Benutzung des Schlachthofes**  
**der Stadt Warburg**  
vom 8.12.1994

Auf Grund

des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser usw. vom 5.5.1933 (RGBl. I S. 242) des Fleischbeschaugesetzes vom 29.10.1940 (RGBl. I S. 1463)

des § 24 Fleischhygienegesetzes vom 24.2.1987 (BGBl. I S. 649)  
des § 1 Fleischbeschaukostengesetzes vom 24.6.1969, geändert durch Gesetz vom 26.6.1984 (GV. NW S. 370)

der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW S. 666) - SGV. NW S. 2023 -

hat der Rat der Stadt Warburg für die Benutzung des Schlachthauses und der dazugehörigen Einrichtungen der Stadt Warburg in seiner Sitzung am 29.11.1994 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Zutritt**

- (1) Der Zutritt zu dem Schlachthof sowie der Räume, in denen Fleisch behandelt wird, ist nur Personen gestattet, die dort nachweislich beruflich oder geschäftlich zu tun haben. Anderen Personen kann mit Erlaubnis der Schlachthofverwaltung der Zutritt gestattet werden. Der Zutritt darf nur in sauberer Schutzkleidung erfolgen.
- (2) Alle Personen, die den Schlachthof betreten, haben ihr Verhalten so einzurichten, dass die Ordnung und Sicherheit und der Betriebsablauf nicht gestört werden. Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist zu folgen.
- (3) Das Betreten der Schlachthallen und Schlachtnebenstätten ist nur Personen gestattet, die mit dem Schlachtbetrieb zusammenhängende Arbeiten zu verrichten haben.
- (4) Der Zutritt zu dem Trichinenschauraum, den Maschinen und Kassenanlagen und den Räumen der Eiserzeugung ist mit besonderer Erlaubnis der Schlachthofverwaltung gestattet.

## **§ 2 Zutrittsverbot**

Das Betreten des Schlachthofes ist verboten:

1. Wandergewerbetreibenden und ambulanten Händlern,
2. Personen mit ekelerregenden, nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder ansteckenden Krankheiten. Besteht ein Verdacht, dass ein Fleischer oder dessen Angestellter an einer ansteckenden Krankheit leidet, so kann der Schlachthofverwalter eine ärztliche Untersuchung verlangen und bis zur Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung den Zutritt verbieten.
3. Kindern unter 14 Jahren; Ausnahmen kann die Schlachthofverwaltung gestatten.
4. Personen, denen das Betreten des Schlachthofes nach § 19 dieser Satzung untersagt ist.

## **§ 3 Arbeitshelfer**

Stückschlächter und andere nicht ständig tätige Arbeitshelfer bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit einer besonderen, jederzeit widerruflichen Erlaubnis der Schlachthofverwaltung. Sie müssen die Befähigung für handwerksgerechte Ausführung ihrer Arbeiten nachweisen können.

## **§ 4 Gewerbebetriebe**

Für die Ausübung des Großschlachtgewerbes, des Lohngewerbes, die Durchführung von Fleischtransportunternehmen, Schlachtviehversicherungen und anderen gewerblichen Unternehmen auf dem Schlachthof ist eine jederzeit widerrufliche besondere Erlaubnis der Schlachthofverwaltung erforderlich, die von der Vorlage des Gewerbeausweises abhängig gemacht werden kann.

## **§ 5**

### **Schlacht- und Betriebszeiten**

- (1) Die Öffnungs- und Betriebszeiten für die Schlachthallen und Kühlhäuser und die Schlacht- und Tötezeiten werden von der Schlachthofverwaltung durch Anschlag bekannt gegeben. In Dringlichkeitsfällen können Anordnungen durch den Schlachthofverwalter vorgenommen werden.
- (2) Außerhalb der festgesetzten Zeiten dürfen nur Not- und Krankschlachtungen vorgenommen werden.

**§ 6****Einbringen von Schlachttieren, Fleischwaren und Fetten**

- (1) Das Einbringen von Schlachttieren vom Schlachtviehmarkt oder unmittelbar vom Lande her darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen nach den Weisungen des Aufsichtspersonals erfolgen.
- (2) Aus Tierschutzgründen sind Tiere, die länger als 24 Stunden im Schlachthof stehen, zu füttern und zu tränken. Kälber sind alle 12 Stunden zu tränken. Die Tierbesitzer haben für Futter zu sorgen. Zur Tierpflege und für das Abmelken von milchenden Schlachtkühen, die länger als 12 Stunden stehen, hat der Besitzer der Tiere des Melkens kundige Personen zu beauftragen, die zu diesem Zweck Zutritt zum Stall erhalten. Die Milch darf nur nach Erhitzen zu Futterzwecken verwendet werden. Für menschlichen Genuss ist sie den gesetzlichen Bestimmungen gemäß nicht zu verwenden.
- (3) Treiben und Leiten der Schlachttiere hat gefahrenfrei unter Beachtung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu erfolgen. Großtiere sind grundsätzlich am Strick, Bullen sowie bösertige oder störrische Rinder einzeln, notfalls mit Blenden und Spannseilen, von mindestens zwei Personen zu leiten. Jede rohe Behandlung der Tiere ist untersagt. Als rohe Behandlung gilt insbesondere:  
heftiges Schlagen, Fußtritt, Druck auf den Augapfel, Drehen und Einbiegen des Schwanzes bei Rindvieh, Entladung von Tieren ohne Rampen.
- (4) Großtiere müssen an den angewiesenen Plätzen stets sicher angebunden werden. Bullen sind doppelt anzubinden; dabei muss der Kopfstrick stets kürzer als der Strick am Nasenring angebunden sein.
- (5) Lebende Schlachttiere dürfen ohne Erlaubnis des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes nicht wieder aus dem Schlachthof entfernt werden.
- (6) Fleisch, Fleischwaren und Fette sind beim Einbringen dem jeweiligen Aufsichtspersonal unter Angabe der Herkunft, Art und Menge sowie des Besitzers und Empfängers anzugeben.
- (7) Weitere Anordnungen für die Zeit vor und nach der Untersuchung können von der Schlachthofverwaltung getroffen werden

**§ 7****Schlachten der Tiere**

- (1) Das Schlachten hat ausschließlich in den für die betreffenden Tierarten bestimmten Schlachthallen an den vom Aufsichtspersonal anzuweisenden Stellen zu erfolgen. Das zu schlachtende Vieh darf erst in die Schlachthalle eingeführt werden, wenn ein Schlachtplatz frei ist.

- (2) Sämtliche Tiere müssen vor dem Töten in der von der Schlachthofverwaltung angeordneten Art betäubt werden.
- (3) Die Tiere müssen schnell und sicher getötet werden. Zum Töten und Ausschachten werden nur Schlächter zugelassen, die eine sachgemäße Durchführung der Schlachtung gewährleisten. Lehrlinge dürfen nur in Gegenwart des Meisters oder seines Stellvertreters Tiere töten.
- (4) Abhäuten, Abbrühen und Ausschachten der Tiere darf nach völligem Ausbluten erst vorgenommen werden, wenn Bewegungen oder Zuckungen nicht mehr wahrzunehmen sind.

### **§ 8**

#### **Ausschlachten und Fleischbeschau**

- (1) Die Ausschachtung ist unmittelbar nach dem Ausbluten der Tiere nach Handwerksbrauch ohne Unterbrechung durchzuführen.
- (2) Blut darf nur in reinen, besonderen Blutschüsseln aufgefangen werden. Es ist in sauberen Gefäßen zu sammeln und mit Quirlen zu rühren; das Blutrühren mit der Hand ist verboten. Zur Aufbewahrung und Beförderung von Blut sind dichtschießende, saubere, rostfreie Metallbehälter zu verwenden.
- (3) Organe und Eingeweide sind an den vorgesehenen Stellen so aufzuhängen bzw. abzulegen, dass ihre Zugehörigkeit zu dem betreffenden Schlacht tier leicht und sicher zu erkennen ist.
- (4) Vor beendeter tierärztlicher Untersuchung und der erfolgten Abstempelung dürfen der Tierkörper und die dazugehörigen Organe sowie das Blut nicht von der Schlachtstätte entfernt werden. Besonders verboten ist es, Teile eines geschlachteten Tieres vor der Untersuchung zu beseitigen. Bis zur Beendigung der Untersuchung müssen bei Rindern und Schweinen Gebärmutter mit Scheide und Scham am Mastdarm verbleiben.
- (5) Sofort nach Beendigung der Schlachtung und Untersuchung muss der Schlachtende den benutzten Platz und die Tische räumen. Häute, Eingeweide, Blut, Talg, Füße usw. sowie der Tierkörper sind aus der Schlachthalle herauszubringen.
- (6) Die Entleerung und Reinigung der Eingeweide muss unmittelbar nach dem Schlachten und in den dafür bestimmten Vorrichtungen erfolgen. Die Pansen und Blättermägen sind im Düngerhaus zu entleeren. Eine Darm- und Magenentleerung auf dem Fußboden ist verboten.

### **§ 9**

#### **Beanstandetes Fleisch, untaugliche Fleischteile und Organe**

- (1) Untaugliches Fleisch, sonstige untaugliche Tierteile und Organe sowie als nicht geeignet zum Genuss für den Menschen erklärte Tierkörper teile und Organe dürfen aus dem Schlachthof nicht entfernt und als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.
- (2) Beanstandetes Fleisch ist vor Abgabe als Futterfleisch (Hundefutter) durch tiefe Einschnitte und Übergießen mit Farbstoffen besonders zu behandeln. Futterfleisch darf nur an Personen mit entsprechender polizeilicher Genehmigung und unter Vorlage eines

Kontrollbuches abgegeben werden.

- (3) Sammeln von Eierstöcken und anderen Organen zu wissenschaftlichen Zwecken und zur Herstellung von Arzneimitteln unterliegt der Genehmigung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes.

## **§ 10**

### **Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte**

- (1) Alle Personen, die mit Fleisch, Fleischwaren und sonstigen Schlachtgut in Berührung kommen, müssen bei ihren Arbeitsverrichtungen auf dem Schlachthof ordentliche und saubere, dem Berufsbrauch entsprechende Kleidung tragen. Der Schlachthof darf nur in sauberer Kleidung betreten und verlassen werden.
- (2) Beim Schlachten ist größte Sauberkeit zu beachten. Es ist untersagt:
- a) Ablegen oder Aufhängen von Kleidungsstücken in den Schlachthallen, Kuttelien und Kühlräumen,
  - b) Blutschüsseln zu anderen Zwecken als zum Auffangen von Blut zu benutzen,
  - c) unreine Messer, Gefäße und andere unreine Geräte zu benutzen,
  - d) Messer in den Mund zu nehmen.
- (3) Messer und sonstige Geräte sind nach jedem Gebrauch zu reinigen. Geräte, die bei Gebrauch mit kranken Fleischteilen oder Organen in Berührung kamen, sind vor weiterer Benutzung ausreichend zu reinigen und zu desinfizieren.
- (4) Alle Geräte des Schlachthofes, wie Schüsseln, Kübel, Karren, sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Jedes eigenmächtige Fortschaffen der Geräte von ihrem Aufbewahrungsort ist untersagt. Im übrigen wird auf die Betriebsordnung verwiesen.

## **§ 11**

### **Transport von Fleisch und sonstigem Schlachtgut**

- (1) Beim Transport von Fleisch ist größte Sauberkeit zu beachten. Zum Tragen geschlachteter Tiere in ganzen Stücken, Vierteln oder Hälften ist ein besonderer Überwurf aus sauberem waschbarem Stoff anzulegen, der Kopf, Nacken und Rücken des Trägers bedeckt.
- (2) Mulden, Schüsseln, Kübel, Kannen und sonstige Transportgefäße und -geräte jeder Art müssen glatte, leicht zu reinigende Innenflächen besitzen und zum Transport des Schlachtgutes stets sauber sein.
- (3) Fahrzeuge zum Transport von Fleisch müssen mit glatten, undurchlässigen und abwaschbaren Böden und Wänden ausgestattet sein.
- (4) Auf Anordnung der Schlachthofverwaltung können Fahrzeuge vor Verlassen des Schlachthofes auf ihren Inhalt untersucht werden. Dem Verlangen der hierzu besonders zu beauftragenden Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

- (5) Viehtransportfahrzeuge sowie alle bei der Beförderung lebenden Viehs benutzte Behälter und Gerätschaften sind vor dem Verlassen des Schlachthofes zu reinigen und zu desinfizieren.

## **§ 12 Benutzung des Kühlhauses**

- (1) Der Zutritt zum Kühlraum ist nur Inhabern der Zellen bzw. Räume und deren Beauftragten gestattet; anderen Personen ist der Zutritt untersagt. Die Luftabschlusstüren (Pendeltüren) dürfen beim Betreten der Kühlräume nicht festgestellt oder längere Zeit über Gebühr offen gehalten werden. Das Befahren der Kühlräume mit Karren ist verboten.
- (2) Geschlachtete Tiere können unmittelbar nach der Schlachtung in den Vorkühlraum zur Kühlung und Aufbewahrung untergebracht werden.
- (3) In den Kühlräumen ist auf größte Sauberkeit zu achten, besonders der Fußboden in den Kühlzellen ist stets sauber und trocken zu halten.
- (4) Der Kühlrauminhaber oder dessen Beauftragter ist verpflichtet, die von ihm genutzten Räume dem Aufsichtspersonal auf Verlangen zwecks Besichtigung und Kontrolle zu öffnen.

## **§ 13 Sicherung eingebrachten Gutes, Fundsachen**

- (1) Eigentümer bzw. Besitzer von lebendem Vieh, geschlachteten Tieren, Fleisch, Fleischwaren und sonstigen Sachen sind zur Vermeidung von Verwechslungen und Verlusten verpflichtet, selbst geeignete Vorsorge gegen etwaige Nachteile zu treffen. Hierzu sind die gesetzlichen Vorschriften zur Kennzeichnung von Schlachttieren zu beachten.
- (2) Überzählige Tiere, Tierkörper und Eingeweide sind unverzüglich der Schlachthofverwaltung zu melden; sie werden als Fundsachen gemäß den Bestimmungen des BGB behandelt.
- (3) Die Auszahlung der Funderlöse an Anspruchsberechtigte erfolgt nur, wenn die Eigentumsrechte einwandfrei nachgewiesen werden.
- (4) Alle sonstigen in dem Schlachthof gefundenen Sachen sind unverzüglich bei der Schlachthofverwaltung abzuliefern.

## **§ 14 Haftung**

Für die Sicherheit der in den Schlachthof eingebrachten Tiere sowie des Fleisches, das hier verbleibt, der Eingeweide und der den Metzgern gehörenden Fahrzeuge wird seitens der

Stadt keine Gewähr geleistet; das Schlachthofpersonal ist angewiesen, darauf zu achten, dass nach Möglichkeit Beschädigungen, Entwendungen und Verwechslungen verhütet werden.

Eigentümer des Viehs haften für alle Schäden, welche durch dieses anderen Personen zugefügt und an den Baulichkeiten, Geräten, Einfriedigungen und anderen Anlagen verursacht werden. Ebenso haften sie für das ordnungsgemäße Verhalten der von ihnen beschäftigten Personen. Sie sind für alle Schäden verantwortlich, welche diese der Stadt verursachen.

### **§ 15 Amtliche Wägungen**

(1) Die amtliche Gewichtsfeststellung von ausgeschlachteten Tieren, Fleischteilen und sonstigem Schlachtgut darf nur durch besonders bestellte Wäger und auf amtlichen Waagen des Schlachthofes vorgenommen werden, worüber jeweils eine Wiegekarte auszustellen ist.

Das Aufstellen eigener Waagen ist untersagt. Jede eigenmächtige Benutzung amtlicher Waagen durch andere Personen ist verboten.

(2) Die amtliche Wägung kann nur unmittelbar nach der Gewichtsfeststellung angefochten werden. In solchen Fällen muss die gewogene Sache bis zur Nachwägung durch einen anderen Wäger unter Aufsicht des ersten Wägers bleiben.

(3) Jede Behinderung und Beeinflussung der Wäger und der Waage sowie der unnütze Aufenthalt von Personen auf und an den Waagen ist verboten.

### **§ 16 Entgelte**

Für die Benutzung des Schlacht- und Zerlegebetriebes werden die vom Rat der Stadt Warburg in der Entgelteordnung festgelegten Tarife erhoben.

### **§ 17 Verkehrsregelung**

(1) Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art innerhalb des Schlachthofgeländes beträgt 10 km/h.

Straßen und Wege dürfen nur in der durch Schilder gekennzeichneten Richtung befahren werden.

(2) Das Parken ist nur auf dem Parkplatz und den durch Aushang der Schlachthofverwaltung hierfür freigegebenen Plätzen zulässig. An den Hallenausgängen dürfen Fahrzeuge nur kurzfristig zum Aus- und Beladen halten, sie haben dabei zu beachten, dass die Durchfahrt für den Verkehr offen gehalten wird.

(3) Zum Transport von Schlachttieren benutzte Fahrzeuge sind vor dem Verlassen des Schlachthofes zu waschen und zu entseuchen. Hierfür darf nur der Wagenwaschplatz benutzt werden.

- (4) Im übrigen regelt sich der Fahrzeugverkehr nach der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht Abweichungen in dieser Satzung bestimmt sind.

## § 18

### Sonstige Ordnungsvorschriften

- (1) Das Anbringen von Firmen- und Reklameschildern, sonstigen privaten Ankündigungen und Bekanntmachungen ist ohne Erlaubnis der Schlachthofverwaltung nicht gestattet.
- (2) Inhaber bzw. Benutzer von Räumen auf dem Schlachthof sind verpflichtet, den Beauftragten der Schlachthofverwaltung jederzeit den Zutritt und die Besichtigung der Räume zu gestatten.
- (3) Die Mitnahme von Fleisch- und Fettabfällen jeder Art durch Stückschlachter, Fleischträger, Viehpfleger und andere Arbeitshelfer ist untersagt.
- (4) Auf dem Schlachthof ist ferner verboten:
- a) Jede Verunreinigung, die nicht durch das Schlachten bedingt ist, sowie das Ausspucken auf den Boden,
  - b) das Rauchen in den Schlachthallen und Ställen, Schlachtnebenstätten, Kühl-, Gefrier-, Fleischverarbeitungs- und Verkaufsräumen, sowie der Genuss alkoholischer Getränke im gesamten Schlachthof,
  - c) Aufbewahrung von Blut und sonstigen tierischen Teilen in anderen als in den dafür bestimmten Räumen,
  - d) jede Verschwendung von Wasser, Dampf und elektrischer Energie,
  - e) das Mitbringen von Hunden in die Schlachtstätten,
  - f) Hunde nicht an der Leine zu führen,
  - g) der Aufenthalt von angetrunkenen und betrunkenen Personen in den Schlachthallen, Schlachtnebenstätten, Fleischbearbeitungs- und Lageräumen,
  - h) Betteln und Hausieren,
  - i) Aufnahme von Lichtbildern innerhalb der Anlagen ohne Genehmigung der Schlachthofverwaltung,
  - j) alles Lärmen, Streiten, unnötiges Hupen und jede Belästigung oder Behinderung anderer Personen,
  - k) die eigenmächtige Handhabung der Lüftungsvorrichtungen und der Beleuchtungsanlage,
  - l) das Belegen von Plätzen, Einrichtungen und Geräten, wenn diese nicht sofort benutzt werden,
  - m) das Wegwerfen von Papier, Zigarettenschachteln und sonstigen Abfällen auf den Boden der Schlachthallen und der sonstigen Räume, Plätze und Straßen des Schlachthofes,
  - n) das Abstellen von Fahrrädern in Schlachthallen und Hallengängen. Sie sind in den hierfür vorgesehenen Fahrradständer abzustellen.

## § 19

### Schlachthofverbot



- (1) Einer Person kann der Zutritt zu dem Schlachthof untersagt werden, wenn sie durch ihr Verhalten gezeigt hat, dass durch sie eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in den Schlachthofanlagen zu befürchten ist und eine Anwendung der Zwangsmittel (§ 20) erfolglos blieb.
- (2) Das Schlachthofverbot wird ausgesprochen:
- a) Bis zur Dauer von 1 Woche durch die Schlachthofverwaltung,
  - b) für eine längere Zeit durch den Stadtdirektor.

## **§ 20 Zwangsmittel**

- (1) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 500,00 DM (Fünfhundert Deutsche Mark) **(255,65 €)** angedroht. Bei Weigerung der Verpflichteten können Handlungen an ihrer Stelle und auf ihre Kosten vorgenommen werden. Zwangsgeld und Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Soweit Verstöße nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht sind, bleibt deren Androhung unberührt.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.1995 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Schlachthofes der Stadt Warburg vom 15.12.1975 außer Kraft.

Warburg, den 8.12.1994  
gez.

Mohr  
Bürgermeister